

INHALT	SEITE
62. Aufstellungs- und Beteiligungsbeschluss für den Bebauungsplan Unna Nr. 61 E „Hans-Böckler-Straße / Massener Straße“	162
63. Aufstellungs- und Beteiligungsbeschluss für den Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 29 „Nordstraße / Im Westfelde“	165
64. Aufstellungs- und Beteiligungsbeschluss für die 7. Änderung FNP im Bereich der ehemaligen Landesstelle Unna-Massen	168
65. Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Unna Nr. 61 B „Westlich der Feldstraße / Massener Straße“, 1. Änderung	171
66. Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Unna Nr. 104 „Industriepark, 2. Östliche Erweiterung“, 1. Änderung	174
67. Aufstellungs- und Beteiligungsbeschluss für den Bebauungsplan Unna Nr. 137 „Westlich Bergpfad“	179
68. Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Unna Nr. 75 A „Zechenstraße / Kamenener Straße“, 1. Änderung	182
69. Absicht der Einziehung öffentlicher Flächen im Stadtgebiet Unna: Teilfläche der Straße „Schachtkuhle“	185
70. Absicht der Einziehung öffentlicher Flächen im Stadtgebiet Unna Wirtschaftsweg „Gemarkung Siddinghausen, Flur 3, Flurstück 266“	187
71. Widmung von Verkehrsflächen: Erweiterung der beschränkten Widmung für einen Fußweg an der Eichenstraße	189

62.

Bekanntmachung**Aufstellungs- und Beteiligungsbeschluss für den Bebauungsplan
Unna Nr. 61E "Hans-Böckler-Straße / Massener Straße"**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 17.04.2013 folgende Beschlüsse gefasst, die hiermit öffentlich bekannt gemacht werden:

- 1 Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Steuerung der zukünftigen Nutzungen im Bereich des westlichen Abschnitts der Hans-Böckler-Straße zu schaffen, ist ein „einfacher“ Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna Nr. 61E "Hans-Böckler-Straße / Massener Straße" im Sinne des § 30 (3) BauGB aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

im Norden von der südlichen Grenze der Massener Straße

im Osten von der östlichen Grenze des Flurstücks 1790, Flur 25, Gemarkung Unna und deren Verlängerung auf die südliche Grenze der Hans-Böckler-Straße, der südlichen Grenze der Hans-Böckler-Straße sowie von einer Parallelen ca. 30 m westlich zur Ostgrenze des Flurstücks 1779, Flur 25, Gemarkung Unna,

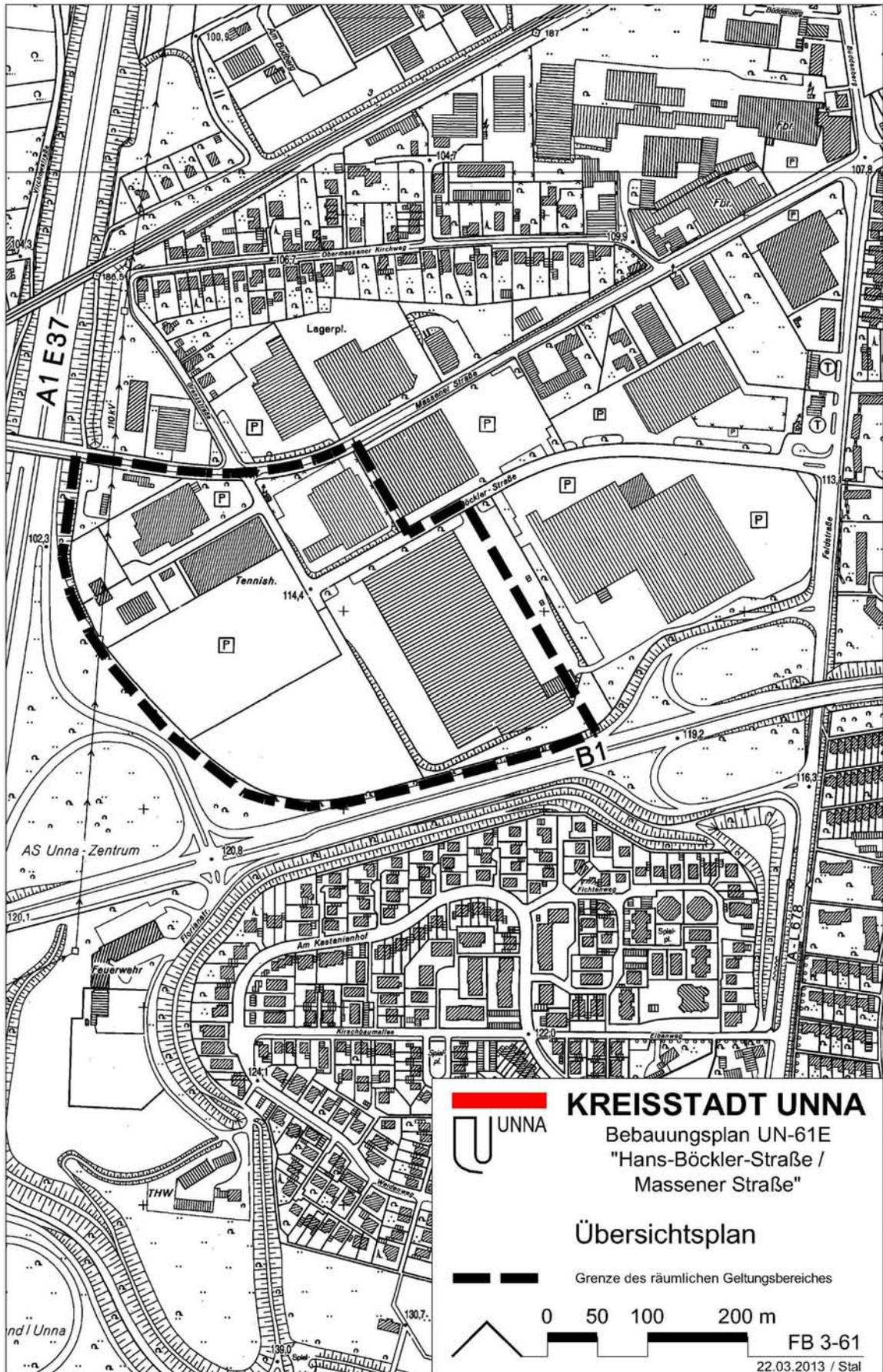
im Süden von der nördlichen Grenze der A1,

im Westen von der östlichen Grenze der A1.

- 2 Die Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig in Form einer Bürgerversammlung an der Planaufstellung zu beteiligen. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung zu geben.

Unna, den 13.08.2013

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



Abl.KrStUN 18-62/ 19. August 2013

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit werden folgende Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna vom 17.04.2013 öffentlich bekannt gemacht:

- 1 Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Steuerung der zukünftigen Nutzungen im Bereich des westlichen Abschnitts der Hans-Böckler-Straße zu schaffen, ist ein „einfacher“ Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna Nr. 61E "Hans-Böckler-Straße / Massener Straße" im Sinne des § 30 (3) BauGB aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- im Norden von der südlichen Grenze der Massener Straße,
- im Osten von der östlichen Grenze des Flurstücks 1790, Flur 25, Gemarkung Unna und deren Verlängerung auf die südliche Grenze der Hans-Böckler-Straße, der südlichen Grenze der Hans-Böckler-Straße sowie von einer Parallelen ca. 30 m westlich zur Ostgrenze des Flurstücks 1779, Flur 25, Gemarkung Unna,
- im Süden von der nördlichen Grenze der A1,
- im Westen von der östlichen Grenze der A1.

- 2 Die Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig in Form einer Bürgerversammlung an der Planaufstellung zu beteiligen. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung zu geben.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der beiliegenden Bekanntmachung mit dem Text des Aufstellungs- und Beteiligungsbeschlusses des ASBV der Kreisstadt Unna vom 17.04.2013 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1, 2 BekanntmVO eingehalten wurde.

Unna, den 13.08.2013

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

63.

Bekanntmachung**Aufstellungs- und Beteiligungsbeschluss für den Bebauungsplan
Unna-Massen Nr. 29 „Nordstraße / Im Westfelde“**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 17.04.2013 folgende Beschlüsse gefasst, die hiermit öffentlich bekannt gemacht werden:

1. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Neuordnung des Bereiches beidseitig der Nordstraße zwischen S-Bahn-Trasse im Norden und Kletterstraße im Süden zu schaffen, ist ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna-Massen Nr. 29 „Nordstraße/Im Westfelde“ im Sinne des § 30 (1) BauGB aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:

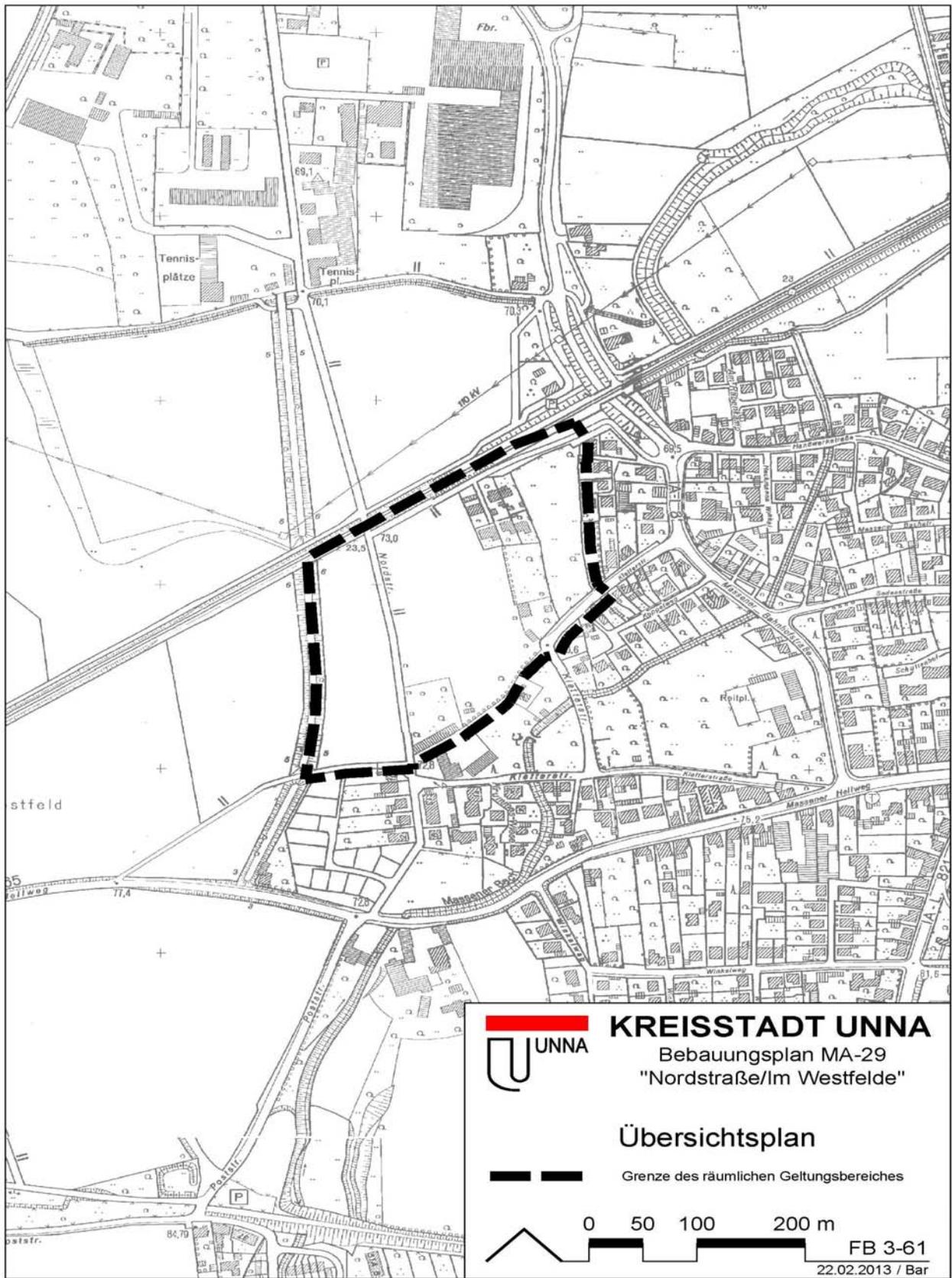
im Norden	von der nördlichen Grenze der Nordstraße und der nördlichen Grenze des Flurstücks 47, Flur 18, Gemarkung Massen,
im Osten	von den östlichen Grenzen der Flurstücke 1423 und 1424, Flur 18, Gemarkung Massen,
im Süden	von der südlichen Grenze Kletterstraße, den nördlichen Grenzen der Flurstücke 1702, 1703, 1538 und 248/121, Flur 18, Gemarkung Massen sowie der Nordstraße,
im Westen	von der westlichen Grenze des Flurstücks 47, Flur 18, Gemarkung Massen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem beigefügten Lageplan (Anlage 1) dargestellt.

2. Die Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig in Form einer Bürgerversammlung auf Grundlage des Entwurfs zur städtebaulichen Planung (Anlage 2) an der Planaufstellung zu beteiligen. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung zu geben.

Unna, den 13.08.2013

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



Abl.KrStUN 18-63/ 19. August 2013

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit werden folgende Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna vom 17.04.2013 öffentlich bekannt gemacht:

1. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Neuordnung des Bereiches beidseitig der Nordstraße zwischen S-Bahn-Trasse im Norden und Kletterstraße im Süden zu schaffen, ist ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna-Massen Nr. 29 „Nordstraße/Im Westfelde“ im Sinne des § 30 (1) BauGB aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:

- im Norden von der nördlichen Grenze der Nordstraße und der nördlichen Grenze des Flurstücks 47, Flur 18, Gemarkung Massen,
- im Osten von den östlichen Grenzen der Flurstücke 1423 und 1424, Flur 18, Gemarkung Massen,
- im Süden von der südlichen Grenze Kletterstraße, den nördlichen Grenzen der Flurstücke 1702, 1703, 1538 und 248/121, Flur 18, Gemarkung Massen sowie der Nordstraße,
- im Westen von der westlichen Grenze des Flurstücks 47, Flur 18, Gemarkung Massen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem beige-fügten Lageplan (Anlage 1) dargestellt.

2. Die Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig in Form einer Bürgerversammlung auf Grundlage des Entwurfs zur städtebaulichen Planung (Anlage 2) an der Planaufstellung zu beteiligen. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung zu geben.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der beiliegenden Bekanntmachung mit dem Text des Aufstellungs- und Beteiligungsbeschlusses des ASBV der Kreisstadt Unna vom 17.04.2013 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1, 2 BekanntmVO eingehalten wurde.

Unna, den 13.08.2013

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

64.

Bekanntmachung**Aufstellungs- und Beteiligungsbeschluss für die
7. Änderung FNP im Bereich der ehemaligen Landesstelle Unna-
Massen**

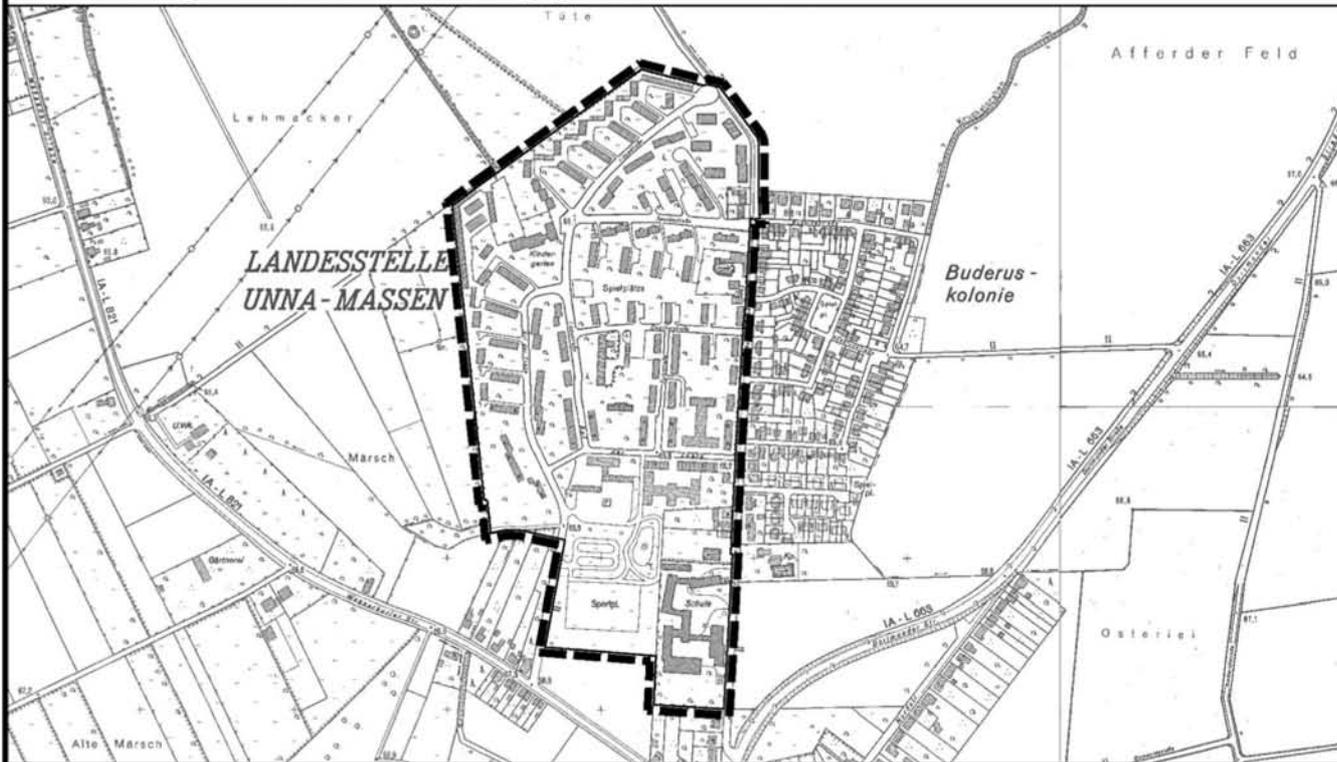
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 17.04.2013 folgende Beschlüsse gefasst, die hiermit öffentlich bekannt gemacht werden:

1. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Neuordnung der ehemaligen Landesstelle Unna-Massen zu einem Hochschul- und Wohngebiet zu schaffen, ist im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans MA 26 „Landesstelle Unna-Massen“, Teilbereich B, ein Plan zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der ehemaligen Landesstelle Unna-Massen aufzustellen.
2. Die Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Planaufstellung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans zu beteiligen. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung zu geben.
3. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 (1) BauGB, sowie die Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB frühzeitig an der Planung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans zu beteiligen.

Unna, den 13.08.2013

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

7. Änderung des Flächennutzungsplans



KREISSTADT UNNA
Flächennutzungsplan
7. Änderung



Räumlicher
Geltungsbereich



M. = 1:10000

FB 3-61

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit werden folgende Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna vom 17.04.2013 öffentlich bekannt gemacht:

1. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Neuordnung der ehemaligen Landesstelle Unna-Massen zu einem Hochschul- und Wohngebiet zu schaffen, ist im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans MA 26 „Landesstelle Unna-Massen“, Teilbereich B, ein Plan zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der ehemaligen Landesstelle Unna-Massen aufzustellen.
2. Die Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Planaufstellung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans zu beteiligen. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung zu geben.
3. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 (1) BauGB, sowie die Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB frühzeitig an der Planung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans zu beteiligen.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der beiliegenden Bekanntmachung mit dem Text des Aufstellungs- und Beteiligungsbeschlusses des ASBV der Kreisstadt Unna vom 17.04.2013 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1, 2 BekanntmVO eingehalten wurde.

Unna, den 13.08.2013

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

65.

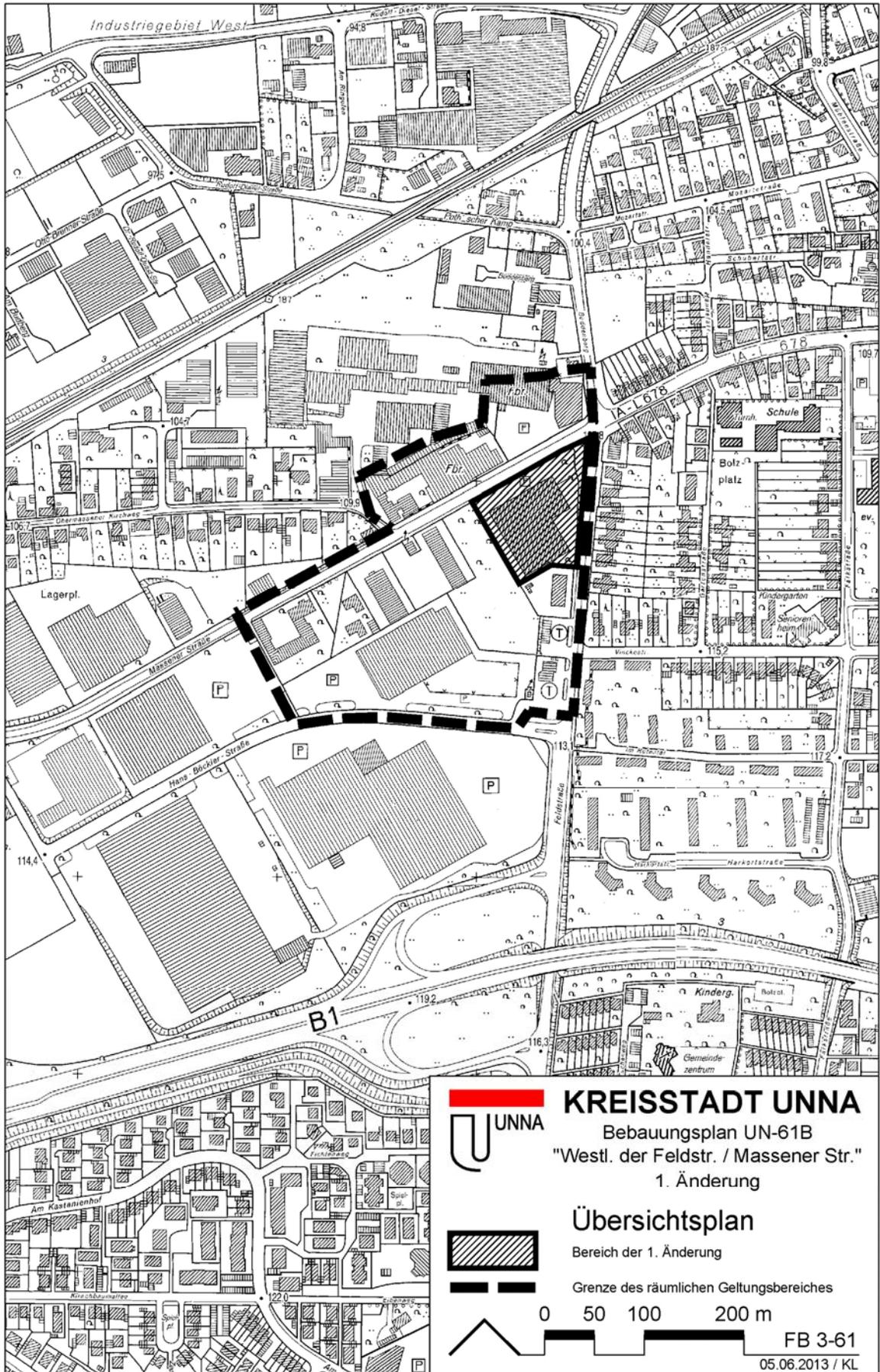
Bekanntmachung**Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan
Unna Nr. 61 B „Westlich der Feldstraße / Massener Straße“, 1. Änderung**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 26.06.2013 folgende Beschlüsse gefasst, die hiermit öffentlich bekannt gemacht werden:

1. Um die planungsrechtliche Absicherung für eine städtebaulich angemessene Gestaltung im Bereich der Kreuzung Massener Straße/ Feldstraße zu schaffen, ist der Bebauungsplan UN 61 B „Westlich der Feldstraße/ Massener Straße“ gemäß § 13 BauGB zu ändern (1. Änderung). Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst das Flurstück 2207, Flur 25, Gemarkung Unna.
2. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.
3. Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.
4. Die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Unna, den 13.08.2013

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



Abi.KrStUN 18-65/ 19. August 2013

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit werden folgende Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna vom 26.06.2013 öffentlich bekannt gemacht:

1. Um die planungsrechtliche Absicherung für eine städtebaulich angemessene Gestaltung im Bereich der Kreuzung Massener Straße/ Feldstraße zu schaffen, ist der Bebauungsplan UN 61 B „Westlich der Feldstraße/ Massener Straße“ gemäß § 13 BauGB zu ändern (1. Änderung). Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst das Flurstück 2207, Flur 25, Gemarkung Unna.
2. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.
3. Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.
4. Die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der beiliegenden Bekanntmachung mit dem Text des Aufstellungs- und Auslegungsbeschlusses des ASBV der Kreisstadt Unna vom 26.06.2013 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1, 2 BekanntmVO eingehalten wurde.

Unna, den 13.08.2013

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 18-65/ 19. August 2013

66.

Bekanntmachung**Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Unna Nr. 104 „Industriepark, 2. Östliche Erweiterung“, 1. Änderung**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 14.11.2012 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

1. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung eines weitergehenden Nutzungsspektrums im rechtskräftigen Bebauungsplan Unna Nr. 104 „Industriepark, 2. Östl. Erweiterung“ zu schaffen, ist die 1. Änderung des Bebauungsplans Unna Nr. 104 „Industriepark, 2. Östl. Erweiterung“ gemäß § 30 (1) BauGB aufzustellen.
Gleichzeitig werden mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans die überlagerten Teilbereiche des Bebauungsplans Unna Nr. 104 „Industriepark, 2. Östl. Erweiterung“ aufgehoben.

Der räumliche Gestaltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- im Norden durch die Bundesstraße 1,
- im Osten durch den westlichen Rand des Flurstücks 199,
- im Süden durch den nördlichen Rand des Flurstücks 288/121,
- im Westen durch den östlichen Rand der Flurstücke 1185, 1188, 1235, 1570, 1199, 1107, 1239, 1594 und 1596.
- Weiterhin sind die Straßenflächen der Max-Born-Straße (bis zur Einmündung Max-von-Laue-Straße) und Heinrich-Hertz-Straße (bis an die östliche Grenze des Flurstücks 1187) Bestandteil des Geltungsbereichs.

Die genaue Lage des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Aufstellung soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB erfolgen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 26.06.2013 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Der Entwurf zum Bebauungsplan UN Nr. 104 „Industriepark, 2. Östl. Erweiterung“ - 1. Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ist mit der dazugehörigen Begründung gem. § 13a (2) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 (2) Nr. 2 BauGB und § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 13a (2) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 (2) Nr. 3 BauGB und 3 4 (2) BauGB im Rahmen der öffentlichen Auslegung zu beteiligen.

Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt wird, wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 (2)

Satz 2 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Entwurf des Bebauungsplans Unna Nr. 104 „Industriepark, 2. Östliche Erweiterung“, 1. Änderung inkl. Begründung liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB

in der Zeit vom

29.08.2013 bis einschließlich 27.09.2013

bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

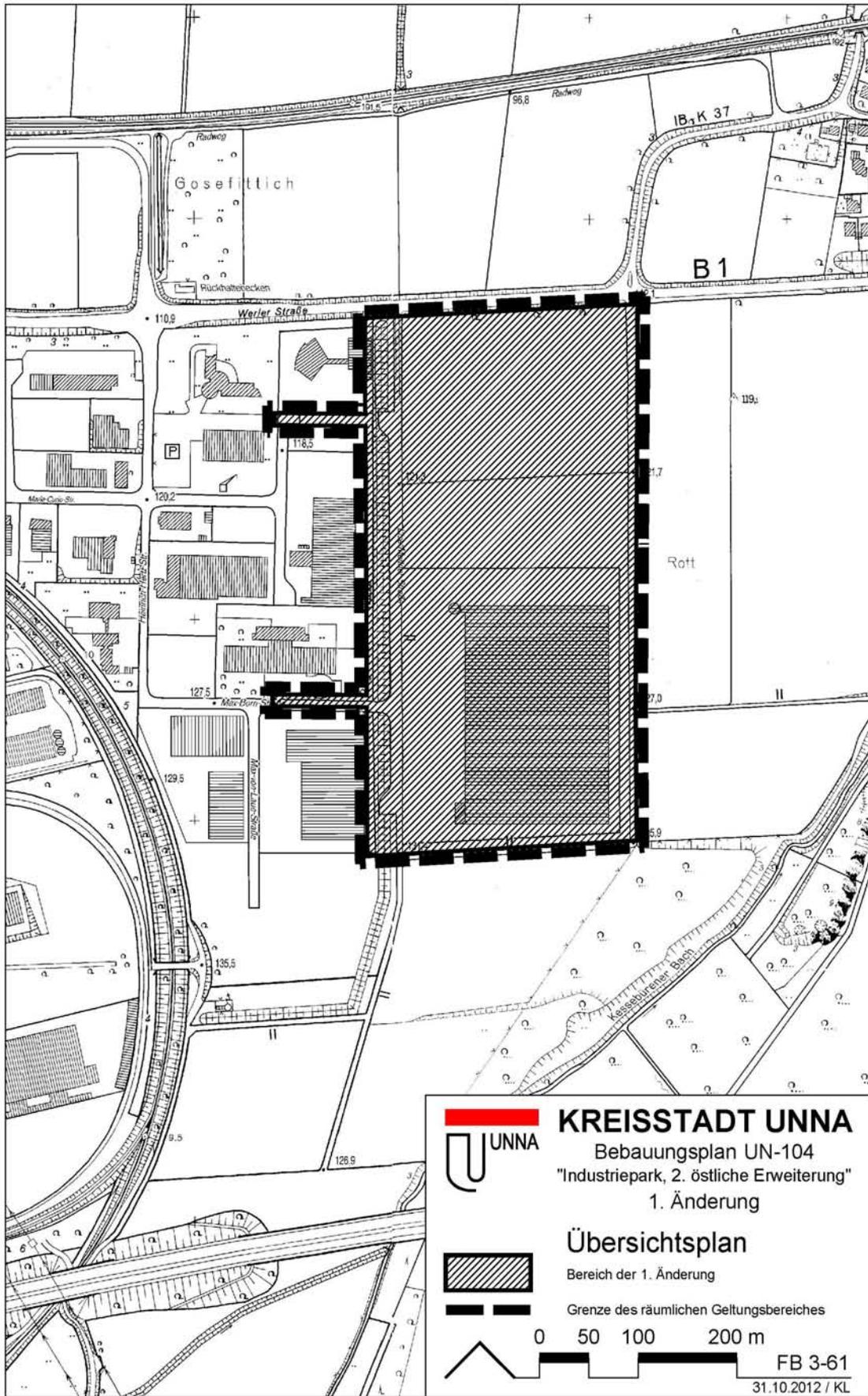
Stellungnahmen hierzu können während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bereich 3-61, Bauleitplanung vorgebracht werden.

Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Bauleitplanung zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können

Unna, den 13.08.2013

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



Abl.KrStUN 18-66/ 19. August 2013

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird folgender Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna vom 14.11.2012 öffentlich bekannt gemacht:

1. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung eines weitergehenden Nutzungsspektrums im rechtskräftigen Bebauungsplan Unna Nr. 104 „Industriepark, 2. Östl. Erweiterung“ zu schaffen, ist die 1. Änderung des Bebauungsplans Unna Nr. 104 „Industriepark, 2. Östl. Erweiterung“ gemäß § 30 (1) BauGB aufzustellen.

Gleichzeitig werden mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans die überlagerten Teilbereiche des Bebauungsplans Unna Nr. 104 „Industriepark, 2. Östl. Erweiterung“ aufgehoben.

Der räumliche Gestaltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- im Norden durch die Bundesstraße 1,
 - im Osten durch den westlichen Rand des Flurstücks 199,
 - im Süden durch den nördlichen Rand des Flurstücks 288/121,
 - im Westen durch den östlichen Rand der Flurstücke 1185, 1188, 1235, 1570, 1199, 1107, 1239, 1594 und 1596.
- Weiterhin sind die Straßenflächen der Max-Born-Straße (bis zur Einmündung Max-von-Laue-Straße) und Heinrich-Hertz-Straße (bis an die östliche Grenze des Flurstücks 1187) Bestandteil des Geltungsbereichs.

Die genaue Lage des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Aufstellung soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB erfolgen.

Hiermit wird folgender Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna vom 26.06.2013 öffentlich bekannt gemacht:

Der Entwurf zum Bebauungsplan UN Nr. 104 „Industriepark, 2. Östl. Erweiterung“ - 1. Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ist mit der dazugehörigen Begründung gem. § 13a (2) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 (2) Nr. 2 BauGB und § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 13a (2) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 (2) Nr. 3 BauGB und § 3 4 (2) BauGB im Rahmen der öffentlichen Auslegung zu beteiligen.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der beiliegenden Bekanntmachung mit dem Text des Aufstellungs- und Auslegungsbeschlusses des ASBV der Kreisstadt Unna vom

14.11.2012 und 26.06.2013 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1, 2 BekanntmVO eingehalten wurde.

Unna, den 13.08.2013

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 18-66/ 19. August 2013

67.

Bekanntmachung**Aufstellungs- und Beteiligungsbeschluss für den Bebauungsplan
Unna Nr. 137 „Westlich Bergpfad“**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 26.06.2013 folgende Beschlüsse gefasst, die hiermit öffentlich bekannt gemacht werden:

1.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Bereiches westlich „Bergpfad“, östlich der „Hertinger Straße“ und südlich der „Kampstraße“ zu schaffen, ist ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna Nr. 137 „Westlich Bergpfad“ gem. § 13a BauGB aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:

- im Westen von der „Hertinger Straße“, der Straße „Am Hertinger Tor“,
- im Norden von der „Kampstraße“
- im Osten von der Straße „Bergpfad“ und
- im Süden von den Südgrenzen der Flurstücke 332, 137 und 392 der Flur 26, Gemarkung Unna.

2.

Die Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a und § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB frühzeitig zu beteiligen. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Von einer Umweltprüfung wird gem. § 13a i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Unna, den 13.08.2013

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



Abl.KrStUN 18-67/ 19. August 2013

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit werden folgende Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna vom 26.06.2013 öffentlich bekannt gemacht:

1.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Bereiches westlich „Bergpfad“, östlich der „Hertinger Straße“ und südlich der „Kampstraße“ zu schaffen, ist ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna Nr. 137 „Westlich Bergpfad“ gem. § 13a BauGB aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:

- im Westen von der „Hertinger Straße“, der Straße „Am Hertinger Tor“,
- im Norden von der „Kampstraße“
- im Osten von der Straße „Bergpfad“ und
- im Süden von den Südgrenzen der Flurstücke 332, 137 und 392 der Flur 26, Gemarkung Unna.

2.

Die Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a und § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB frühzeitig zu beteiligen. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Von einer Umweltprüfung wird gem. § 13a i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der beiliegenden Bekanntmachung mit dem Text des Aufstellungs- und Beteiligungsbeschlusses des ASBV der Kreisstadt Unna vom 26.06.2013 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1, 2 BekanntmVO eingehalten wurde.

Unna, den 13.08.2013

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

68.

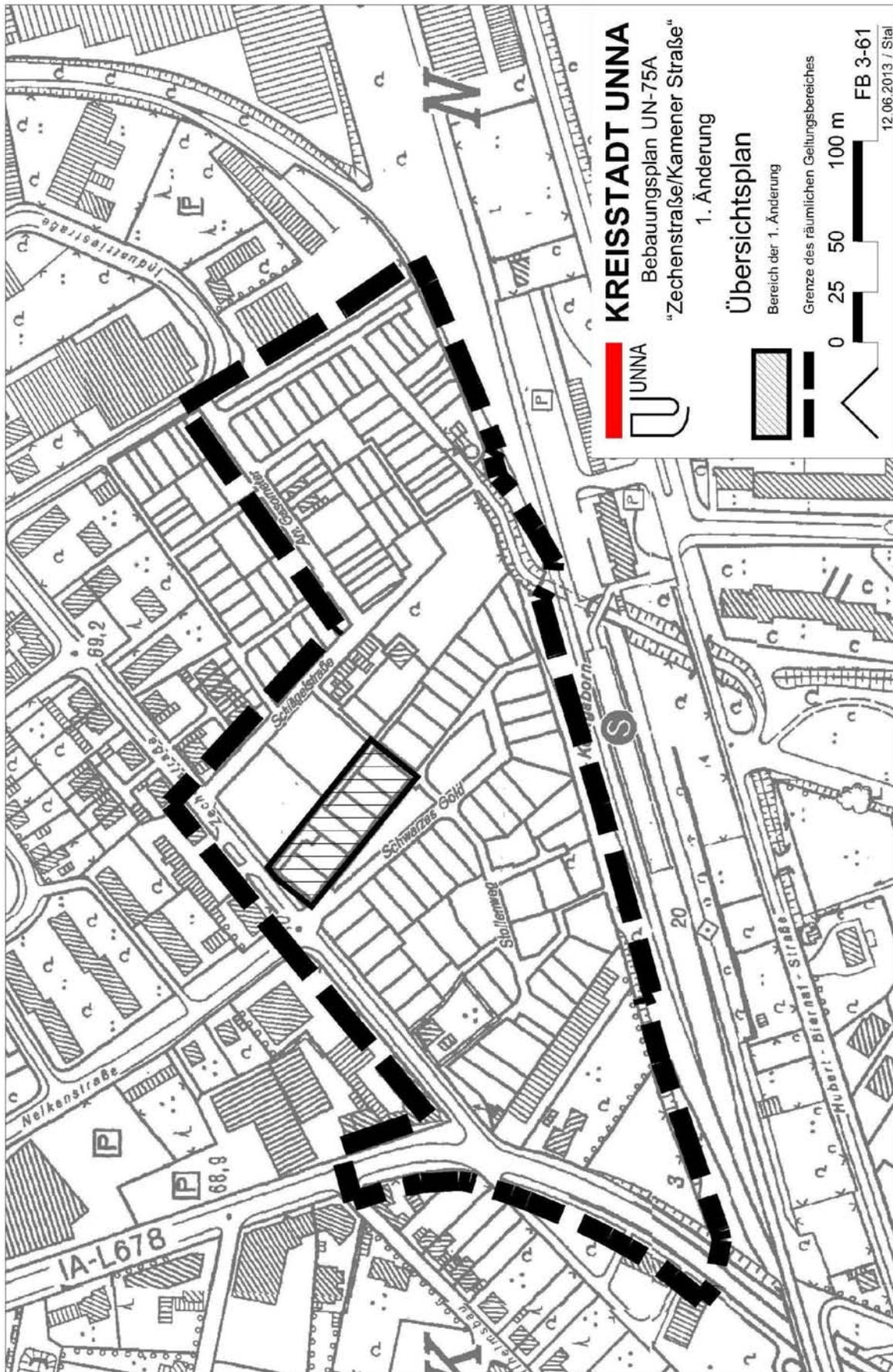
Bekanntmachung**Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan
Unna Nr. 75A "Zeichenstraße/Kamener Straße", 1. Änderung**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 26.06.2013 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

1. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer von den Festsetzungen des Bebauungsplans abweichenden Bebauung in einem Teilbereich des Baugebietes „Schwarzes Gold“/ehemaliges WMG-Gelände zu schaffen, ist ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung Bebauungsplan Unna Nr. 75A "Zeichenstraße/Kamener Straße“, 1. Änderung im Sinne des § 30 (1) BauGB aufzustellen.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 537-543, Flur 11, Gemarkung Unna.
2. Die Aufstellung soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB erfolgen. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wird verzichtet.

Unna, den 13.08.2013

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird folgender Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna vom 26.06.2013 öffentlich bekannt gemacht:

1. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer von den Festsetzungen des Bebauungsplans abweichenden Bebauung in einem Teilbereich des Baugebietes „Schwarzes Gold“/ehemaliges WMG-Gelände zu schaffen, ist ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung Bebauungsplan Unna Nr. 75A "Zeichenstraße/Kamener Straße“, 1. Änderung im Sinne des § 30 (1) BauGB aufzustellen.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 537-543, Flur 11, Gemarkung Unna.
2. Die Aufstellung soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB erfolgen. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wird verzichtet.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der beiliegenden Bekanntmachung mit dem Text des Aufstellungsbeschlusses des ASBV der Kreisstadt Unna vom 26.06.2013 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1, 2 BekanntmVO eingehalten wurde.

Unna, den 13.08.2013

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

69.

Bekanntmachung

Absicht der Einziehung öffentlicher Flächen im Stadtgebiet Unna: Teilfläche der Straße „Schachtkuhle“

Der Rat der Kreisstadt Unna hat am 18.07.2013 beschlossen:

Der im anliegenden Lageplan kenntlich gemachte Teil der Straße
„Schachtkuhle“

soll aufgrund entfallener Verkehrsbedeutung dem öffentlichen
Gemeingebrauch entzogen und gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und
Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in
der z. Z. gültigen Fassung eingezogen werden.

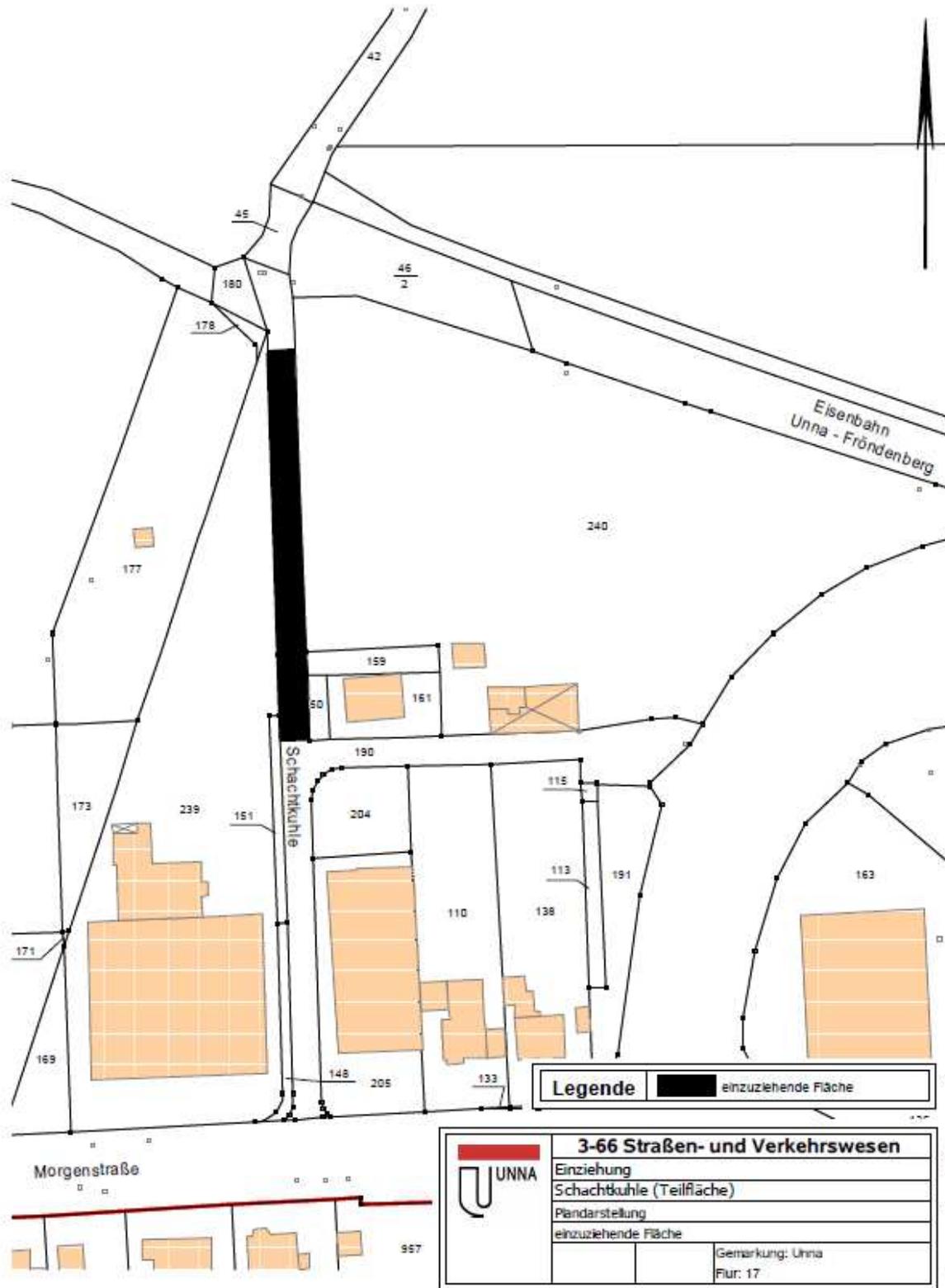
Personen, die glauben, durch diese Einziehung in ihren Rechten verletzt
zu werden, haben Gelegenheit, innerhalb von drei Monaten nach öffent-
licher Bekanntmachung Einwendungen gegen die beabsichtigte Einzie-
hung beim Bürgermeister der Kreisstadt Unna, Fachbereich 3 – 66, Rat-
hausplatz 1, 59423 Unna, zu erheben.

Anlage: Lageplan

Unna, den 22.07.2013

KREISSTADT UNNA
Der Bürgermeister
als Straßenbaubehörde
In Vertretung

gez. Karl-Gustav Mölle
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer



Abl.KrStUN 18-69/ 19. August 2013

70.

Bekanntmachung

Absicht der Einziehung öffentlicher Flächen im Stadtgebiet Unna Wirtschaftsweg „Gemarkung Siddinghausen, Flur 3, Flurstück 266“

Der Rat der Kreisstadt Unna hat am 18.07.2013 beschlossen:

Der im anliegenden Lageplan kenntlich gemachte öffentliche

Wirtschaftsweg „Gemarkung Siddinghausen, Flur 3, Flurstück 266“

soll aufgrund entfallener Verkehrsbedeutung dem öffentlichen Gemeingebrauch entzogen und gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der z. Z. gültigen Fassung eingezogen werden.

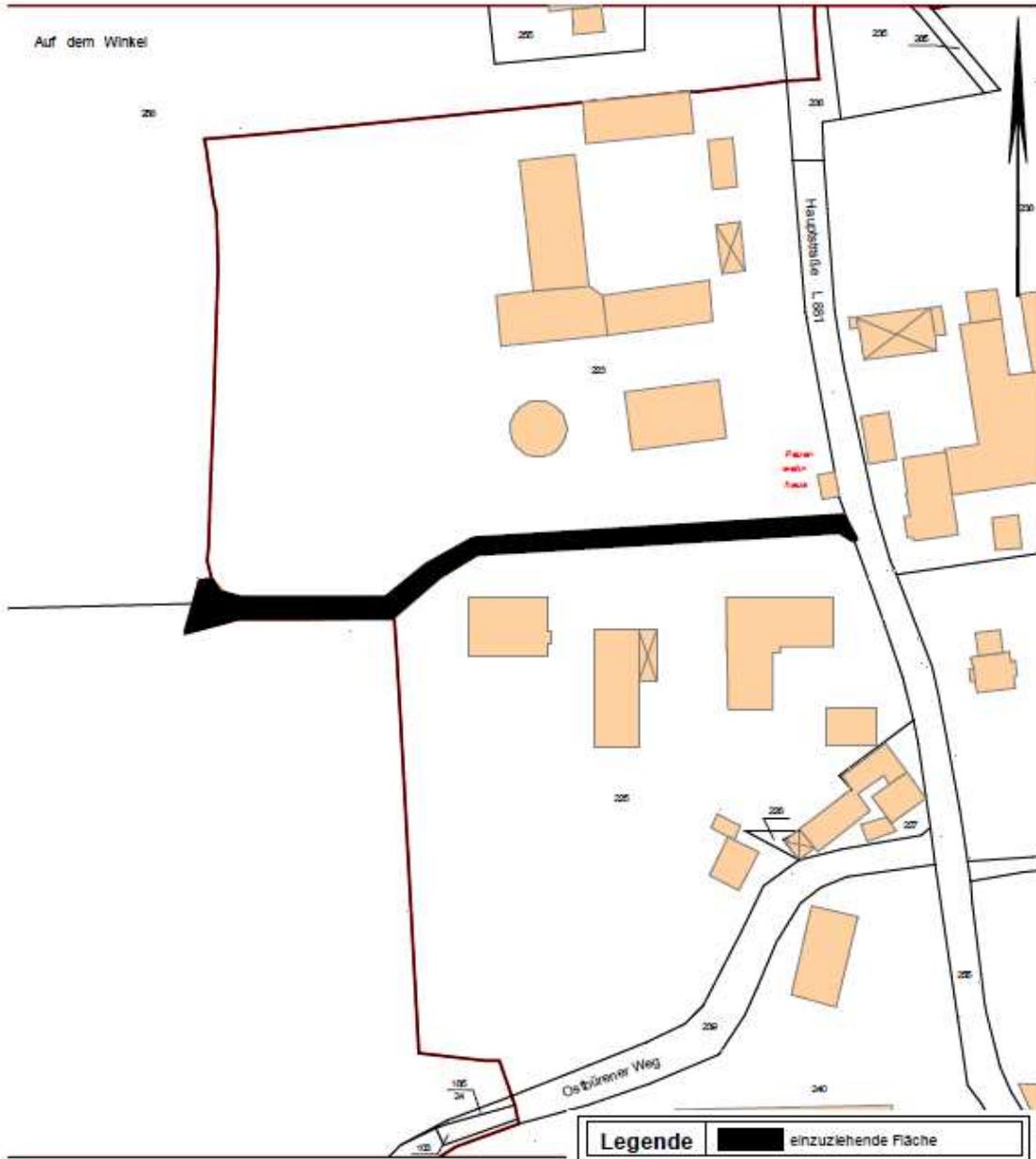
Personen, die glauben, durch diese Einziehung in ihren Rechten verletzt zu werden, haben Gelegenheit, innerhalb von drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung beim Bürgermeister der Kreisstadt Unna, Fachbereich 3 – 66, Rathausplatz 1, 59423 Unna, zu erheben.

Anlage: Lageplan

Unna, den 22.07.2013

KREISSTADT UNNA
Der Bürgermeister
als Straßenbaubehörde
In Vertretung

gez. Karl-Gustav Mölle
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer



	3-66 Straßen- und Verkehrswesen	
	Einziehung	
	Wirtschaftsweg in Siddinghausen (Flurstück 266)	
	Planarstellung	
	einzuziehende Fläche	
		Gemarkung: Siddinghausen Flur: 3

71.

Bekanntmachung**Widmung von Verkehrsflächen:
Erweiterung der beschränkten Widmung für einen Fußweg an der Eichenstraße**

Der Rat der Kreisstadt Unna hat am 18.07.2013 beschlossen:

Der in dem beiliegenden Lageplan dargestellte Bereich eines öffentlichen Fußweges an der Eichenstraße (Teilfläche aus den Flurstücken 2214 und 2233 der Gemarkung Unna) wird gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der z. Z. gültigen Fassung, dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW).

Der Gemeingebrauch gilt nunmehr uneingeschränkt.

Anlage: Lageplan

Die Widmung wird zum 25.07.2013 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden.

Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07. November 2012 (GV.NRW. Ausgabe 2012 Nr. 30 vom 30.11.2012, S. 547 – 554) zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift/Kopie beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der/dem Klageführer/in zugerechnet werden.

Unna, den 22.07.2013
KREISSTADT UNNA
Der Bürgermeister
als Straßenbaubehörde
In Vertretung

gez. Karl-Gustav Mölle
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

